Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich Ebert Platz 1
51373 Leverkusen

Bürgerantrag zur Genehmigung von

Verkaufsoffenen Sonntagen 2025 in Wiesdorf
- 2. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Wiesdorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

ich beantrage, den nachstehenden Bürgerantrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien zu set zen .

Dort wird beantragt,

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt, die in der Anlage I des Antrags beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Wiesdorf vom 04.10.2022 und genehmigt die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen an folgenden Tagen, begleitet von den darin bezeichneten Veranstaltungen: Sonntag 04.05.2025: Frühlingsfest, Sonntag 07.09.2025: Musik- und Familienfest „LEVlive", Sonntag 05.10.2025: Herbstfest mit Herbstkirmes, Sonntag 30.11.2025: Christkindchenmarkt .

Begründung:

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V. hat die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025, zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, anlässlich derer die verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 07.10.2024 die von der Verwaltung vorgelegte Ratsvorlage mehrheitlich abgelehnt.

Mit diesem Bürgerantrag begehre ich, den Ratsbeschluss zu der Vorlage 2024/2951 aufzuheben und die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2025 im Stadtteil Leverkusen Wiesdorf, wie im Antrag im Einzelnen dargelegt, zu beschließen.

Der Antrag entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen {LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein .

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen-Wiesdorf für das Jahr 2025 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen-Wiesdorf

1. Termine und Flächen

Der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) obliegt es bereits seit geraumer Zeit, gemeinsam mit den Werbe-, Aktions-, Förder- und Interessengemeinschaften im Stadtgebiet von Leverkusen die Veranstaltungen und die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in Absprache mit der Stadt Leverkusen zu koordinieren. Geplant sind für das Jahr 2025 in Leverkusen-Wiesdorf die folgenden Veranstaltungen, die jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Für den Stadtteil Wiesdorf wurden in Zusammenarbeit mit der Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V. und in Abstimmung mit den anderen Stadtteilen folgende Termine festgelegt:

So. 04.05.2025: Frühlingsfest,
So. 07.09 .2025: Musik- und Familienfest „LEVlive",

So. 05.10.2025: Herbstfest mit Herbstkirmes,
So . 30.11.2025: Christ kindchenm arkt .

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen haben einen räumlich engen Bezug zur jeweils am selben Tag stattfindenden Veranstaltung. Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie die geöffneten Verkaufsflächen sind der Anlage III zu entnehmen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

Die aufgeführten Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen haben eine lange Tradition. So findet z. B. die „Herbstkirmes" seit mehr als 100 Jahren statt . Alle geplanten Veranstaltungen sind in Leverkusen und dessen Umfeld bekannt; ein Großteil der Besuchenden kommt nur aufgrund dieser Veranstaltungen in die Leverkusener City. Die Konzepte zu Charakter, Größe und Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltungen wurden von der antragstellenden Werbegemeinschaft der Verwaltung vorgelegt und mit dieser erörtert. Sie sind Bestandteil dieser Vorlage und liegen als Anlage II bei.

2. Schwerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o. g. Veranstaltungen - insbesondere des „Frühlingsfestes" und des „Christkindchenmarktes" - ist bei Öffnung des Einkaufszentrums Rathaus-Galerie in Leverkusen-Wiesdorf davon auszugehen, dass der Hauptanziehungspunkt an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2025 die jeweilige Veranstaltung ist. Diese Annahme wird durch die vom jeweiligen Veranstaltenden durchgeführten Teilzählung en sowie die sich daraus ergebenden Hochrechnungen (gerundet) gestützt. Hierdurch lassen sich die Besuchenden mit einer Abweichungsquote von maximal 10 % erfassen.

Bei den Veranstaltungen „Frühlingsfest", ,,LEVlive" sowie „Herbstfest" mit Herbstkirmes wurden die Besuchenden an jeweils drei über das Veranstaltungsgebiet verteilten Stellen anhand von manuellen Personenzählungen (verteilt über mehrere Zeiträume und innerhalb bestimmter Flächen) erfasst. Diese Form der Personenzählung bei Veranstaltungen ist angelehnt an vergleichbare Vorgehensweisen, z. B. der Polizei. Die Ergebnisse der Personenzählungen auf den Veranstaltungen „Frühlingsfest",,,LEVlive" sowie „ Herbstfest" mit Herbstkirmes stellen sich seit dem Jahr 2017 bis 2022 im Einzelnen wie folgt dar :

Jahr	Veranstaltung	Besuchenden zahlen gesamt	Davon vor 13 Uhr	Davon nach 13 Uhr
2017	Herbstfest 03.09.2017	55.000	27.000	28.000
2017	Herbstfest 04.09.2017	93.000	18.000	75.000
2018	Frühlingsfest 28.04.2018	39.000	12.000	27.000
2018	Frühlingsfest 29.04.2018	83.000	15.000	68.000
2018	Herbstfest 31.08.2018	41.000	9.000	32.000

2018	Herbstfest 01.09.2018	73.000	28.000	45.000
2018	Herbstfest 02.09.2018	92.000	13.000	79.000
2018	LEVlive 06.10.2018	46.000	14.000	32.000
2018	LEVlive 07.10.2018	71.000	18.000	53.000
2019	Frühlingsfest 06.04.2019	52.000	19.000	33.000
2019	Frühlingsfest 07.04.2019	89.000	17.000	72.000
2019	Herbstfest 05.10.2019	63.000	22.000	41.000
2019	Herbstfest 06.10.2019	85.000	19.000	66.000
2019	LEVlive 02.11.2019	32.000	9.000	23.000
2019	LEVlive 03.11.2019	48.000	8.000	40.000
2021	LEVlive 30.10.2021	32.000	12.000	20.000
2021	LEVlive 31.10.2021	48.000	9.000	39.000

Bei den vorgenannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des „Frühlingsfestes" am 29.04.2018 kein begleitender verkaufsoffener Sonntag stattfand, sodass diese Besuchenden ausschließlich die Veranstaltung aufsuchten .

Da zum Jahresanfang 2023 der Vertrag des bisherigen Veranstaltenden zur Durchführung von Veranstaltungen in Leverkusen-Wiesdorf ausgelaufen ist, gibt es von diesem auch keine konkreten Angaben zu den Zeiten vor und nach 13:00 Uhr für seine beiden Veranstaltungen im Jahr 2022, im Gegensatz zu den Jahren zuvor. Selbst die Gesamtzahl der Besuchenden von ihm zu erhalten, erwies sich als schwierig.

04.09.2022	LEV1ive	14.000
01.10.2022	Herbstfest mit Herbstkirmes	26.000

Für den „Christkindchenmarkt" wurde eine andere Methode zur Zählung der Besuchenden verwendet . Gezählt wurde am jeweils letzten Samstag vor Heiligabend, wobei die jeweils am stärksten frequentierte Stunde erfasst wurde. Seit 2023 werden hier die Zahlen mittels einer Messung mit Lasertechnik der Firma hystreet.com GmbH (hystreet-Zählweise) am verkaufsoffenen Sonntag im Advent erfasst. Es ergaben sich bis einschließlich 2022 noch die folgenden Zahlen:

Datum	**Besuchendenzahlen / Stunde**
23.12.2017	15.628
22.12. 2018	14.536
21.12.2019	13.505

27.11.2022		9.073

Die Datenbasis mittels der hystreet-Zählweise ist frei von hochgerechneten Verzerrungen und weit aussagekräftiger als die sonst üblichen Stichproben. Sie beinhaltet genau die Anzahl an Menschen, die in einem bestimmten Zeitraum einen Messpunkt passieren. Die geschieht rund um die Uhr, an 365 Tagen, mit 99%iger Genauigkeit . Zuerst wurde dieses Verfahren bei dem Frühlingsfest am 30.04.2023 angewendet.

30.04.2023	Frühlingsfest	25.115
03.09.2023	Herbstfest mit Herbst kirmes	19.073
29. 10.2023	Musik- und Familienfest „LEVlive	19.098
03.12.2023	Christkindchenmarkt	24.844
28.04.2024	Frühlingsfest	27.290

Demgegenüber stehen folgende Besuchende des Einkaufszentrums Rathaus-Galerie:

VOSTag	**Veranstaltung**	**Besuchenden zahl Rathaus-Galerie/ am ganzen Tag**
02.09.2018	Herbstfest mit Herbstkirmes	29.241
07.04.2019	Frühlingsfest	26.256
06.10.2019	Herbstfest	28.057
15.12.2019	Christkindchenmarkt	30.000
04.09.2022	LEVlive	11.692
02.10.2022	Herbstfest	21.804
27.11. 2022	Christkindchenmarkt	22.046
30.04.2023	Frühlingsfest	20.886
03.09.2023	Herbstfest mit Herbstkirmes	17.304
29.10.2023	Musik- und Familienfest „LEVlive	19.004
03.12.2023	Christkindchenmarkt	19.294
28.04.2024	Frühlingsfest	19.549

Die Anzahl der Besuchenden in der Rathaus-Galerie für alle Veranstaltungen bewegt sich an den verkaufsoffenen Sonntagen in der Regel zwischen 19.000 und 31.000. Der 03.09.2023 weist sowohl bei der Veranstaltung „LEVlife" und der Rathaus-Galerie weitaus weniger Besuchende auf als die Jahre zuvor . Bei einer Schätzung, unter Einbeziehung der Einschränkungen und Nachwirkungen durch die Corona-Pandemie, bieten die genannten Zahlen jedoch eine Grundlage, um realistisch davon auszugehen, dass die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Besuchende anzieht, als die sonnt ägliche Ladenöffnung an sich . Der nach§ 6 Abs. 1 LÖG **NRW** notwendige Zusammenhang mit

V Antwort ver.di den örtlichen Festen, die Hauptanziehungspunkte für die Besuchenden sein müssen, ist somit gegeben.

Für 2020 und 2021 liegen aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf das Schausteilergewerbe bzw. auf die Händlerinnen und Händler keine Zahlen vor, da dadurch einige Veranstaltungen und somit auch die verkaufsoffenen Sonntage abgesagt werden mussten.

3. Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es gibt zurzeit wieder ca. 23 Leerstände im Cityber eichin Leverkusen-Wiesdorf. Dadurch 1st für diesen Stadtteil der verkaufsoffene Sonntag relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Im Stadtteil Leverkusen-Wiesdorf ist die Belebung der Innenstadt durch diese Termine bedeutsam, da die City Leverkusen-Wiesdorf an Sonn- und Feiertagen wenig frequentiert wird. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen, neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf§ 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Die Verwaltung muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausna hme-Verhält nis für die Arbeit an Sonn- und Feiert agen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren dokumentierten Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG **NRW** aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen (so auch OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 -4 B 571/18).

Nach Aufklärung der Sach- und Rechtslage, Würdigung der vorgelegten Konzepte und entsprechender Abwägung der Interessen von Veranstaltenden sowie Geschäftsleuten mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe ist festzuhalten, dass die konkreten Ladenöffnungen gerechtfertigt sin d.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach§ 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie - und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 04.06 .2024 (Anlage V) wurde seitens der Stadtverwaltung zur Begründung der Vorlage folgenden Interessenverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 07.07.2024 gegeben:

- ver.di Geschäftsstelle Köln-Bonn -Leverkusen,
- Industrie- und Handelskammer Köln,
- Handwerkskammer Köln,
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e. V. Leverkusen,
- Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden(Leverkusen),
- Katholikenrat der Stadt Leverkusen.

Rückmeldungen gingenvon ver.di, der IHK und dem Handelsverband ein.

Mit Schreiben vom 08.07.2024 hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Köln-Bonn-Leverkusen (ver.di) von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Ver.di beginnt ihre Stellungnahme zunächst mit all gemeinen, nicht direkt auf die in Rede stehende Ordnungsbehördliche Verordnung bezogenen Erwägungen zu Ladenöffnungen an So nntagen. Hierbei geht sie auch auf Auszüge aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ein, in welchen sich die Gerichte mit Rechtsstreitigkeiten rund um das Thema Ladenöffnung an Sonntagen befasst haben.

Beispielhaft sei hier die von ver.di zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2020 (BVerwG, Urteil vom 22.06.2020, 8 CN 1/19) zu nennen, wonach sich anlassbezogene Sonntagsöffnungen stets als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen müssen.

„Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag - ohne die Veranstaltung - kämen (prognostischer Besucherzahlenvergleich). Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst - und nicht allein durch den Ziel- und Quellverkehr oder Werbemaßnahmen für die Veranstaltung - geprägt wird."

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Stadt Leverkusen (der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, FB 36) die einschlägige und zum Teil auch von ver.di zitierte Rechtsprechung bekannt ist. Das Verfahren zum Erlass der in Rede stehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt - wie auch die Jahre zuvor - unter Berücksichtigung dieser von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe.

Dies vorangestellt lässt sich zu den fallbezogenen Ausführungen von ver.di wie folgt Stellung nehmen:

Nach der Beurteilung von ver.di sei der Vergleich der Besucherzahlen, soweit es um die Öffnungen in Leverkusen-Wiesdorf geht, nicht aussagekräftig. Es sei nicht erkennbar, welcher Zeitraum mit den Zählungen „vor 13 Uhr" und „nach 13 Uhr" erfasst sei. Deshalb sei nicht erkennbar, ob hier dieselben Zeiträume erfasst sind, in dem auch die Verkaufsstätten geöffnet sein können.

Entgegen dieser Beurteilung lässt sich zunächst ohne Weiteres erkennen, welche Zeiträume hier erfasst sind. Bei der Angabe der Zahlen der Besuchenden wurde der Beginn der Ladenöffnung (13 Uhr) als zeitliche Zäsur verwendet, um darzustellen, dass auch schon vor der Ladenöffnung eine hohe Personenzahl zu verzeichnen war, welche für die nach der Rechtsprechung erforderliche prägende Wirkung der jeweiligen Veranstaltung spricht. Alle Zahlen „vor 13 Uhr" betreffen also den Zeitraum, in welchem die jeweilige Veranstaltung bereits begonnen hat, ohne dass die Läden geöffnet waren. Der Zeitraum „nach 13 Uhr" betrifft den Zeitraum, in welchem die Läden geöffnet waren und gleichzeitig die Veranstaltung stattfand. Es ist insofern erkennbar, als das zweite Zeitfenster (,,nach 13 Uhr") einen Zeitraum erfasst, in dem jedenfalls bis 18 Uhr sowohl die Veranstaltung stattfand als auch die Verkaufsstätten geöffnet sein können.

Zudem führt ver.di an, dass es für **den** „Christkindchenmarkt " an einer aussagekräftigen Prognose fehle.

Entgegen der Ansicht von ver.di geht von dem „Christkindchenmarkt" eine prägende Wirkung aus. Er ist gerade in der Bevölkerung sehr beliebt und zieht auch Besuchende aus der Umgebung an. Weiterhin gibt es hier auch Buden, die nicht gewerblich genutzt werden, sondern Attraktionen für Kinder und Erwachsene beinhalten.

Schließlich trägt ver.di vor; dass bei den übrigen Tagen durchaus zweifelhaft sei, ob hier eine prägende Wirkung der Veranstaltungen gegeben war.

Die von ver.di geäußerten Zweifel hinsichtlich der prägenden Wirkung der Veranstaltungen lassen sich jedoch im Wege einer Gesamtschau der vorliegenden Umstände, wozu auch die zur Prognose verwendeten Besucherzahlen gehören, ausräumen.

Mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OGV NRW) muss „gewährleistet sein, dass die Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlun gswi rkun g der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung - also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums - stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung" (OVG Münster (4. Senat), Beschluss vom 10.12.2021 - 4 B 1857/21.N, BeckRS 2021, 39781).

Unter Berücksichtigung der zuvor zitierten oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich vorliegend festhalten, dass die in Rede stehenden Veranstaltungen im Stadtteil Wiesdorf das öffentliche Bild des jeweiligen Sonntags geprägt haben. Dies lässt sich neben der Anzahl an Besuchenden auch aus dem Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad sowie dem Traditionswert der Veranstaltungen herleiten. Dies wurde auch in dem Veranstaltungskonzept der VOS 2025 (Anlage II) ausführlich dargelegt. Insofern sind die Ladenöffnungen lediglich als Annex der jeweiligen Veranstaltung einzustufen.

Die IHK Köln unterstützt mit Schreiben vom 19.06.2024 die vorgelegten Konzepte. Wie bereits in den Stellungnahmen aus den vorhergehenden Jahren mitgeteilt, sind die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zum Charakter (z. B. Programmpunkte), zur Größe (Prognose Besuchende) und zum Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der in Leverkusen-Wiesdorf vorgesehenen Veranstaltungen aus Sicht der IHK Köln in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen. Weiterhin vertritt die IHK Köln grundsätzlich die Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regt daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mit aufzunehmen.

Vonseiten des Handelsverbandes bestehen ebenfalls keine Bedenken. Mit Schreiben vom 23.06.2024 wird die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage ausdrücklich begrüßt und als Steigerung der Attraktivität der einzelnen Veranstaltungen gewertet.
Ich bitte, antragsgemäß zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage/n:

Anlage I Ordnungsbehördliche VO über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wiesdorf 2025
Anlage II Veranstaltungskonzept
Anlage III Plan Veranstaltungs_Verkaufsflaeche_Wiesdorf
Anlage IV Anhörung Wiesdorf Allgemein
Anlage V Antwort Handelsverband
Anlage V Antwort IHK
Anlage V Antwort verdi

Anlage I

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Wiesdorf vom 04. Oktober 2022 Aufgrund des§ 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungs- zeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom für den Stadtteil Wiesdorf folgende Ordnungs- behördliche Verordnung erlassen:

1.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Wiesdorf vom 04. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Ver- kaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

04.05.2025 Frühlingsfest,

07.09.2025 Musik- und Familienfest „LEVlive",

05.10.2025 Herbstfest mit Herbstkirmes,

30.11.2025 Christkindchenmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan in der Anlage.

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Übersicht über die geplanten verkaufsoffenen Sonntage in Leverkusen Wiesdorf im Jahr 2025

1. Sonntag, 04.05.2025 - im Rahmen des Frühlingsfestes vom 02.05. – 04.05.2025
2. Sonntag, 07.09.2025 - im Rahmen des Herbstfests mit Herbstkirmes vom 05.09. – 07.09.2025
3. Sonntag, 05.10.2025 - im Rahmen des Musik- und Familienfests „LEVlive" vom 03.10. – 05.10.2025
4. Sonntag, 30.11.2025 - im Rahmen des 47. Christkindchenmarkts

Termine und Konzepte der Veranstaltungen und verkaufsoffene Sonntage in der City Leverkusen im Stadtteil Wiesdorf 2025

A.) Beschreibung der Leverkusener City

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. plant im Jahr 2025 im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und Feste **vier verkaufsoffene Sonntage**. Durch die Verbindung von Veranstaltungen und Festen mit den verkaufsoffenen Sonntagen möchte die Werbegemeinschaft das Profil der Leverkusener City schärfen. Besonders den durch die Corona-Krise drohenden Funktionsverlusten, die erheblich den lokalen Einzelhandel beeinträchtigen, soll durch die Stärkung der Bedeutung der Innenstadt als zentraler Raum gesellschaftlicher Begegnung, vorgebeugt werden.

Aufgrund ihrer Geschichte verfügt die Stadt Leverkusen über kein historisch gewachsenes Zentrum wie ihre Nachbarstädte. Die Innenstadtfunktion Leverkusens übernimmt im Wesentlichen die City im Stadtteil Wiesdorf, die jedoch eine Randlage im Südwesten des Stadtgebiets darstellt und nur über eine geringe Bevölkerungszahl verfügt. Die City Leverkusen war aber auch schon immer ein Einzelhandelszentrum mit regionaler Ausstrahlung über die Stadtgrenzen hinaus. Der Handel spielt hier immer eine bedeutende Rolle, mehr noch als in den anderen Leverkusener Stadtteilen oder in den Nachbarstädten, zu denen die City zunehmend im Wettbewerb steht. Durch Feste und Veranstaltungen möchte die City Werbegemeinschaft in Verbindung mit ihrer Handelstradition das Profil der City als Innenstadt und Kultur- und Freizeitstandort in Leverkusen weiter stärken und ausbauen. Der City Werbegemeinschaft ist es in den vergangenen Jahren gelungen, wachsende, tragfähige Veranstaltungen durchzuführen, deren Attraktivität, Bekanntheit und Beliebtheit weiter gesteigert werden konnten.

Die beigefügten Fotos verdeutlichen die Besuchermengen bei unterschiedlichen Veranstaltungen der vergangenen Jahre jeweils sonntags, sowohl mit als auch ohne verkaufsoffene Geschäfte. Sie zeigen das Frühlingsfest mit der 4. LiveArt vom 29.04.2018 und das Herbstfest vom 12.10.2014. Die Bilder verdeutlichen, dass die Veranstaltungen in der City bereits eine hohe Besucherakzeptanz vorweisen. Die Frequenz während des Frühlingsfestes am Sonntag, den 29.04.2018 zeigen die vorgelegten Fotos zu verschiedenen Zeitpunkten des Tages. Es wird deutlich, dass die Besucherzahlen an diesem Tage, auch ohne Geschäftsöffnung, den Bereich der Fußgängerzone vollständig gefüllt haben. Die

Veranstaltung hat also für sich genommen eine Vielzahl von Besuchern in die Innenstadt gelockt. Die beigefügten Presseberichte aus den vergangenen Jahren stützen diese Annahme. Interne, stichprobenartige Zählungen der Werbegemeinschaft City Leverkusen und beteiligter Händler verzeichneten in der gesamten Fußgängerzone einen Besucherstrom im deutlich fünfstelligen Bereich.

Gleichzeitig soll in Zeiten entscheidender Umbrüche durch die zunehmende Digitalisierung des Einzelhandels die Attraktivität der City in seiner traditionellen Funktion als Handelsstandort gestärkt und in Verbindung mit attraktiven Veranstaltungen die Vielfalt und Gesamtfunktion der Leverkusener Innenstadt weiterentwickelt werden. Bereits jetzt prägen ca. 26 leerstehende Ladenlokale im zentralen Versorgungsbereich das Bild der City. Ein räumlicher Leerstandsschwerpunkt liegt dabei in der Einkaufspassage „City Center" („City C") an der Friedrich-Ebert-Straße. Zudem ist ein Trading-down-Prozess bei der Neuvermietung freier Ladenlokale zu verzeichnen. Wo sich z.B. in der Einkaufspassage „Die Luminaden" am Wiesdorfer Platz früher traditionell, inhabergeführte und stadtbekannte Facheinzelhandelsgeschäfte wie das Haushaltwarenhaus Ern, Modehaus Böhme, Optik Rötzel oder das Schuhhaus Herkenrath fanden, prägen jetzt zunehmend Nutzungen mit geringwertigen Warenangeboten das Bild. Selbst in dem für dem als Einzelhandels-Top-Lage geltenden Einkaufszentrum „Rathaus-Galerie" zeichnen sich erste Leerstände ab. Zudem führte die wochenlange Schließung des Einzelhandels während der Corona-Pandemie dem Einzelhandel zu einem noch nicht bezifferbaren Passantenrückgang in der City, was sowohl der Funktion der City als Innenstadt, als auch dem Handel in der Innenstadt nachhaltig schaden wird. Um ein Abrutschen des Standortes und der Handelsfunktion der City Leverkusen und einer weiteren Verlagerung des Einkaufs in den digitalen Handel entgegenzuwirken, müssen alle Möglichkeiten gesucht und ausgeschöpft werden, so auch durch verkaufsoffene Sonntage, um Menschen in die Innenstadt zu ziehen und damit als Einzelhandelsstandort für nachhaltige Neuansiedlungen im stationären Handel wieder in den Fokus zu rücken.

B.) Räumliche Abgrenzung

Eine Verkaufsöffnung erstreckt sich in Wiesdorf auf folgende Bereiche:

- gesamter Straßenzug „Wiesdorfer Platz" (beidseitig)
- Hauptstraße ab der Ecke Breidenbachstraße bis zur Einmündung der Moskauer Straße (beidseitig)
- Nobelstraße mit den Hausnummern 3 und 5
- Breidenbachstraße beidseitig ab der Ecke Wiesdorfer Platz bis zur Kreuzung mit der Dönhoffstraße sowie zusätzlich die Hausnummer 18
- Dönhoffstraße beidseitig zwischen der Kreuzung Breidenbachstraße und den Einmündungen Pfarrer-Schmitz-Straße, bzw. Montanusstraße
- Pfarrer-Schmitz-Straße (beidseitig)
- Vollständiger Straßenzug „Friedrich-Ebert-Platz" (beidseitig) bis zur Einmündung in die Dönhoffstraße sowie weiter bis einschließlich „Rialto-Boulevard" zum Kreuzungsbereich mit der Heinrich-von-Stephan-Straße
- Friedrich-Ebert-Straße mit den Hausnummern 11, 13, 15, 17 („City Center" City C)

Eine verdeutlichende grafische Darstellung der an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Bereiche ergibt sich aus der beigefügten Karte.

C.) Beschreibung der anlassgebenden Veranstaltungen

Frühlingsfest vom 02.05. – 04.05.2025

Im Frühling findet traditionell in der Leverkusener City das Frühlingsfest statt. Auch 2025 veranstaltet die Werbegemeinschaft, aufbauend auf dieser Tradition, wieder einen bunten Frühlingsmarkt in der Wiesdorfer City. Unter dem Motto „Pflanzen, Blumen, Nützliches und Schönes für Haus und Garten" gibt es am ersten Maiwochenende vom 02.04. – 04.05.2025 beim Frühlingsmarkt in der Wiesdorfer City reichlich Gelegenheit, sich auf diese farbenfrohe Jahreszeit einzustimmen.
Das breit gefächerte Angebot reicht von bunten Pflanzen und Blumen über lokales und überregionales Kunsthandwerk bis hin zur klassischen Festgastronomie und taucht die Leverkusener City in ein buntes Blumen- und Blütenmeer das frühlingshafte Stimmung verbreitet. Infostände für Haus- und Wohnungsbesitzer sowie ein eine Vielzahl an Deko-Artikeln, Schmuck und Accessoires runden das vielfältige Angebot ab und mit dem Kräuterkennenlerngarten (im Bereich Manforter Straße 10) können die Besucher ihr Wissen unter Beweis stellen. Für das leibliche Wohl ist quer durch die City gesorgt. Für Unterhaltung sorgen weiterhin Straßenmusiker, die ein munteres Musikprogramm zum Besten geben, sowie verkleidete Stelzenläufer als fröhliche Attraktion für Klein und Groß.

Rund um das Frühlingsfest soll am 04.05.2025 in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

„Herbstfest mit Herbstkirmes" vom 05.09. – 07.09.2025

Ende September lädt die Werbegemeinschaft City Leverkusen wieder einmal zum Herbstfest in die City ein. Das Herbstfest hat sich in den vergangenen Jahren aus der traditionellen Herbstkirmes, die in Wiesdorf bereits seit mehr als 100 Jahren besteht, weiterentwickelt. Die Besucher der Innenstadt erwartet in diesem Jahr wieder ein vielfältiger, herbstlicher Blumen- und Gartenmarkt mit reichhaltigen Inspirationen rund um Dekoration, Haus und Garten, ergänzt durch Kunsthandwerk und einer Vielzahl an Verköstigungsmöglichkeiten in der gesamten Fußgängerzone. Auch der Citymarkt mit seinem umfangreichen Frischeangebot ist während der Veranstaltung präsent. Auf einer Veranstaltungsbühne wird begleitend ein vielfältiges musikalisches Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie angeboten. Für die jüngsten Besucher gibt es die traditionelle Kirmes mit vergnüglichen Fahrgeschäften und Karussells quer durch die City vom Funkenplätzchen bis hin zum Areal Manforter Straße 10. Damit knüpft die Werbegemeinschaft an die traditionelle Wiesdorfer Herbstkirmes an, an die man hierdurch weiter erinnern und im besonderen Rahmen fortführen möchte.

Darüber hinaus veranstaltet die Stadtverwaltung ergänzend zum Herbstmarkt zum fünften Mal am Sonntag einen Umweltmarkt auf dem Rathausvorplatz. Dort werden Umwelttechnologien und Technologien zum Thema Klimaanpassung vorgeführt.

Im Rahmen des Herbstfestes soll am Sonntag, den 07.09.2025 von 13 – 18 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Musikfest „LevLive" vom 02.10. – 05.10.2025

Bereits seit mehr als 25 Jahren findet im Herbst rund um die traditionellen Leverkusener Jazztage herum das Musikfest in der Leverkusener City statt. Es dient schon immer als Einstimmung auf dieses einmalige, überregional bedeutsame Kulturereignis in der Stadt und bietet bekannten Bands und Nachwuchskünstlern eine Bühne, um ihre ganze Bandbreite der Musikalität der Stadt vorzustellen. Durch die gesamte Fußgängerzone verteilt treten Künstler auf verschiedenen Bühnen und Aktionsflächen auf und präsentieren ihre unterschiedlichen Talente. Musiker verschiedenster Stilrichtungen performen auf Bühnen oder als Walking-Act zwischen Nobelstraße bis hin zum Rialto Boulevard, Pflaster-Maler mit tollen 3D-Effekten, Pantomime und Standbilder, vorführende Handwerker, wie zum Beispiel Bildhauer oder Drechsler, aber auch Lesungen und Poetry-Slams sowie Body-Painting Künstler bieten vielfältige Unterhaltung. Auch interessierte Künstler aus Leverkusen und Umgebung bekommen bei „LevLive" die Möglichkeit, sich und ihre Werke darzustellen und ihren Bekanntheitsgrad zu steigern. Außerdem lädt ein bunter Kunsthandwerkermarkt zum Bummeln und Verweilen ein.

Wie schon 2022, 2023, 2024 werden auch 2025 wieder Leverkusener Vereine die Gelegenehit bekommen, sich im Rahmen der Veranstaltung LevLive in der Fußgängerzone den Besuchern zu präsentieren und das Interesse von künftigen Mitgliedern zu wecken. Die Vereine haben sich bereits bei ihrer ersten Teilnahme als großer Publikumsmagnet erwiesen.

Im Rahmen von „LevLive" soll am Sonntag, den 05.10.2025 von 13 – 18 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

„46. Christkindchenmarkt Leverkusen" vom 24.11. – 30.12.2025

Ob nun mit den Kollegen während der Mittagspause einen Happen essen, mit der Familie abends oder am Wochenende an den festlich dekorierten Buden vorbeischlendern, mit der Clique einen Glühwein trinken während der Livemusik gelauscht wird oder mit der Großmutter die handgeschnitzten Krippenfiguren anschauen – Gründe für Geselligkeit bietet der Christkindchenmarkt bereits zum 47. Mal auch im Jahr 2025 wieder viele. Gerade mit den richtigen Leuten kommt die vorweihnachtliche Adventsstimmung erst so richtig zur Geltung und die knackige Bratwurst schmeckt gleich doppelt so gut. Ab dem 24. November bis zum 30. Dezember 2025 werden die handgeschmückten Weihnachtsbuden die Leverkusener City zieren.

Das Veranstaltungsprogramm auf und um den Christkindchenmarkt bietet mit rund siebzig Programmpunkten allerhand für jedermann. Das Programm kann auf der Veranstaltungsseite im Internet unter www.christkindchenmarkt.de nachgeschaut werden. Für Freunde der Livemusik gibt es ein buntes Potpourri verschiedener Künstler von der traditionellen Weihnachtsmusik für besinnliche Stunden bis hin zu muntermachender Fetenmusik, ideal für eine abendliche Weihnachtsfeier. An Wochenenden wird die Passage über den Christkindchenmarkt zudem von Artisten belebt, sodass es immer wieder etwas

Neues zu entdecken gibt, was auch in den vergangenen Jahren gut beim Publikum angekommen ist. Events, Aktionen und weihnachtliche gastronomische Angebote und gibt es sowohl in der Fußgängerzone bis hin zum Rialto Boulevard. Der Leverkusener Christkindchenmarkt zieht täglich mehrere tausend Besucher in die Leverkusener Innenstadt und hat sich zu einem der beliebtesten Weihnachtsmärkte in der Region zwischen Köln und Düsseldorf etabliert.

Im Rahmen des Christkindchenmarkts soll am 1. Advent, den 30.11.2025 ein verkaufsoffener Sonntag mit Ladenöffnung von 13 – 18 Uhr stattfinden.

Die verkaufsoffenen Sonntage sollen arrondierend zu den geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden.

Anlagen

Erfassung Besucherzahlen

Anlage III

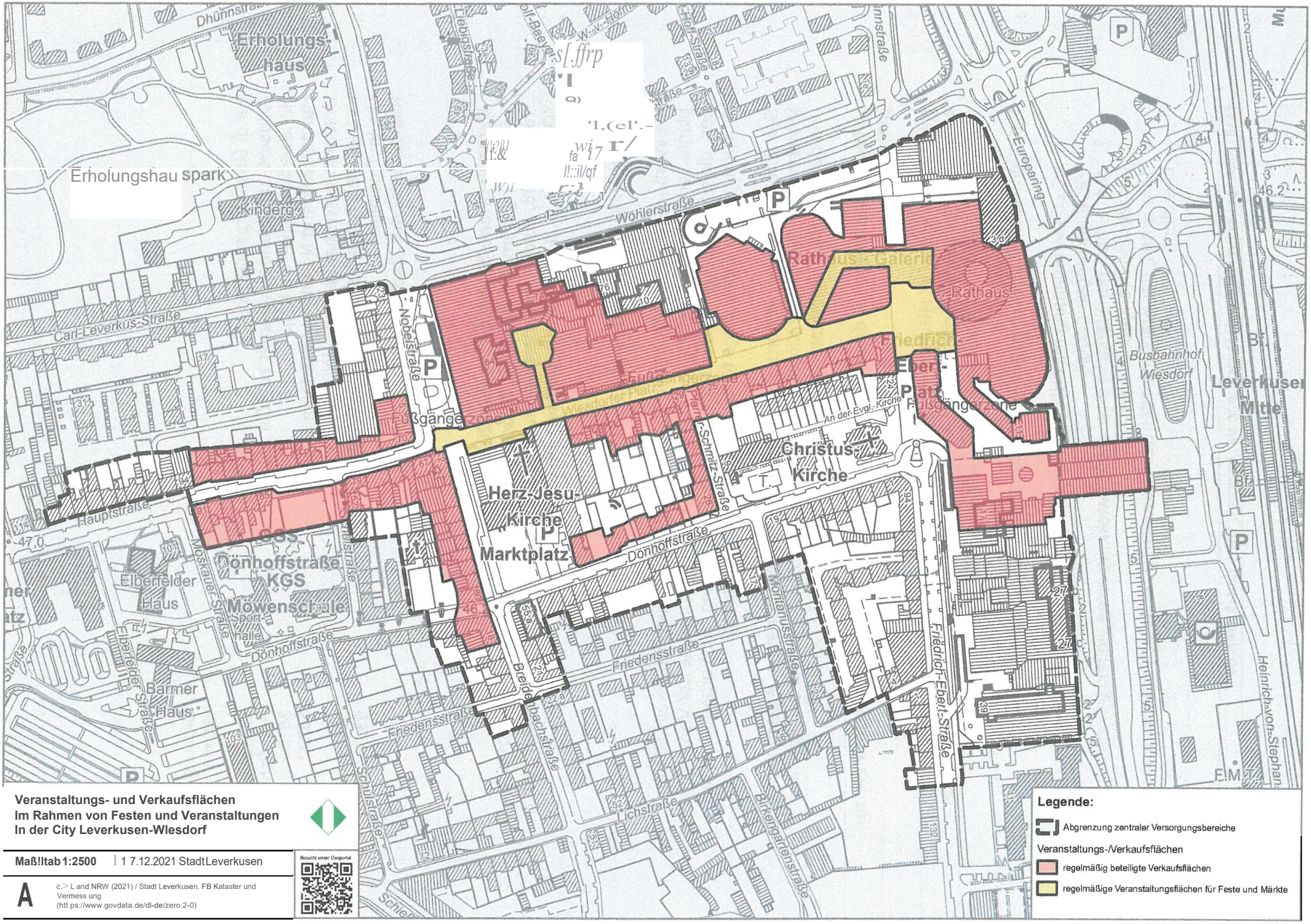

Veranstaltungs- und Verkaufsflächen
Im Rahmen von Festen und Veranstaltungen
In der City Leverkusen-Wiesdorf

Maß!ltab 1:2500 | 1 7.12.2021 StadtLeverkusen

Besucht unser Geoportal

A

e.> L and NRW (2021) / Stadt Leverkusen, FB Kataster und Vermess ung
(htt ps://www.govdata.de/dl-de/zero.2-0)

Legende:

Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche

Veranstaltungs-/Verkaufsflächen

regelmäßig beteiligte Verkaufsflächen

regelmäßige Veranstaltungsflächen für Feste und Märkte

Anlage IV

Ordnung und Straßen-
verkehr

Miselohestraße 4
Herr Schmidt
36100
36202

361-68-26--sch
03.06.2024

ver.di Geschäftsstelle Köln
Industrie- und Handelskammer zu Köln
Handwerkskammer zu Köln
Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Unternehmerverbände Rhein-Wupper
Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland
Katholikenrat der Stadt Leverkusen

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 in Leverkusen-Wiesdorf
- Anhörung gern. § 6 Abs. 4 S. 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. hat die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, die den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag begleiten, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt.

Das Erfordernis einer Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer ergibt sich aus§ 6 Abs. 4 S. 7 LÖG **NRW.**

1. **Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen**

Nach§ 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

 eMail: Michael.schmidt@stadt.leverkusen.de Internet: www.leverkusen.de

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen-Wiesdorf für das Jahr 2025 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen-Wiesdorf

1. Termine und Flächen

Geplant sind für das Jahr 2025 in Leverkusen-Wiesdorf die folgenden Veranstaltungen, welche jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.,

So. 04.05.2025: Frühlingsfest
So. 07.09.2025: Herbstfest mit Herbstkirmes"
So. 05.11.2025: Musik- und Familienfest „LEVlive
So. 30.11.2025: Christkindchenmarkt

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränkt sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Sämtliche geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen weisen einen räumlich engen Bezug zur jeweils am selben Tag stattfindenden Veranstaltung auf. Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie der geöffneten Verkaufsflächen sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

Zur besseren Übersicht werden hier auch informativ die Termine der geplanten verkaufsoffenen Sonntage für die Stadtteile Schlebusch und Opladen mit aufgeführt. Hierzu wird allerdings eine separate ordnungsbehördliche Verordnung gefertigt.

Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch

So. 05.04.2025: Blühendes Schlebusch
So. 22.06.2025: Schlebuscher Schützen- und Volksfest/ CSD"
So. 09.11.2025: Schlebuscher Martinsmarkt
So. 07.12.2025: Schlebuscher Adventsmarkt

AGO Opladen

So. 25.05.2025: Opladener Frühling mit Verkehrsschau
So. 27.07.2025: Opladener Stadtfest mit Kirmes
So. 12.10.2025: Opladener Herbstmarkt
So. 07.12.2025: Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf

Opladen und Schlebusch wollen gemeinsam am 07.12.2025 öffnen.

2. Besucher- und Kundenschwerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o.g. Veranstaltungen - insbesondere des Frühlingsfestes und des Christkindchenmarktes - in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst im Falle einer Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie" in Leverkusen-Wiesdorf davon auszugehen, dass an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2025 die jeweilige Veranstaltung der Hauptanziehungspunkt sein wird.

Diese Annahme wird durch die von dem jeweiligen Veranstalter durchgeführte Teilzählung sowie den sich daraus ergebenden Hochrechnungen, welche schließlich gerundet wurden, gestützt. Hierdurch lassen sich die Besucherzahlen mit einer Abweichungsquote von maximal 1O Prozent erfassen.

Bei den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes wurden die Besucher an jeweils drei über das Veranstaltungsgebiet verteilten Stellen anhand manueller Personenzählungen, verteilt über mehrere Zeiträume und in bestimmten Flächen, erfasst. Diese Form der Personenzählung bei Veranstaltungen ist angelehnt an vergleichbare Vorgehensweisen anderer Behörden, z.B. der Polizei.

Die Ergebnisse der Personenzählungen auf den Veranstaltungen **Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes** stellen sich seit dem Jahr 2017 im Einzelnen wie folgt dar:

Jahr	**Veranstaltung**	**Besucherzahlen Qesamt**	**Davon vor 13 Uhr**	**Davon nach 13 Uhr**
2017	Herbstfest 03.09.2017	55.000	27.000	28.000
2017	Herbstfest 04.09.2017	93.000	18.000	75.000
2018	Frühlingsfest 28.04.2018	39.000	12.000	27.000
2018	Frühlingsfest 29.04.2018	83.000	15.000	68.000
2018	Herbstfest 31.08.2018	41.000	9.000	32.000
2018	Herbstfest 01.09.2018	73.000	28.000	45.000
2018	Herbstfest 02.09.2018	92.000	13.000	79.000
2018	LEVlive	46.000	14.000	32.000

	06.10.2018			
2018	LEVlive 07.10.2018	71.000	18.000	53.000
2019	Frühlingsfest 06.04.2019	52.000	19.000	33.000
2019	Frühlingsfest 07.04.2019	89.000	17.000	72.000
2019	Herbstfest 05.10.2019	63.000	22.000	41.000
2019	Herbstfest 06.10.2019	85.000	19.000	66.000
2019	LEVlive 02.11.2019	32.000	9.000	23.000
2019	LEVlive 03.11.2019	48.000	8.000	40.000
2021	LEVlive 30.10.2021	32.000	12.000	20.000
2021	LEVlive 31.10.2021	48.000	9.000	39.000

Bei den vorgenannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise beim Frühlingsfest am 29.04.2018 kein begleitender verkaufsoffener Sonntag stattfand, sodass sich die hierbei erfassten Besucherzahlen ausschließlich auf die Veranstaltung beziehen.

Für den **Christkindchenmarkt** wurde eine andere Methode zur Besucherzählung angewandt. Die Zählung erfolgte am jeweils letzten Samstag vor Heiligabend, wobei die jeweils besucherstärkste Stunde erfasst wurde. Hierdurch ergeben sich die folgenden Zahlen:

Datum	**Besucherzahlen / Stunde**
23.12.2017	15.628
22.12.2018	14.536
21.12.2019	13.505
17 .12 .2022	9.073

Demgegenüber stehen folgende Besucherzahlen des Einkaufszentrums Rathaus-Galerie:

Veranstaltung / Tag	**Besucherzahl Rathausgalerie / Tag**
Herbstfest 02.09.2018	29.241
Frühlingsfest 07.04.2019	26.256
Herbstfest 06.10.2019	28.057
Christkindchenmarkt 15.12.2019	31.000
LEVlive 04.09.2022	11.692

Herbstfest 02.10.2022	21.804
Christkindchenmarkt 27.11.2022	22.046

Das Frühlingsfest im Jahr 2022 wurde vom Veranstalter aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie abgesagt. Der verkaufsoffene Sonntag entfiel somit ebenfalls.

Ab 2023 werden die Veranstaltungsteilnehmer auf dem Rathausvorplatz und am dortigen Ende der Fußgängerzone mittels Hystreet Zählung ermittelt. Am 30.04.2023 wurde ein Wert von insgesamt 25.115 Besucher der Veranstaltung gemessen. Dabei sind die Besucher der restlichen Veranstaltungsfläche auf der Fußgängerzone noch nicht erfasst.

Die Besucherzahlen an den verkaufsoffenen Sonntagen in der Rathausgalerie (RGL) und auf der Veranstaltungsfläche in der Fußgängerzone können ab dem 30.04.2023 so gegenübergestellt betrachtet werden.

	Kundenanzahl RGL	Kundenanzahl Hystreet Zählanlage seit Apri
30.04.2023	20.886	25.115
03.09.2023	17.304	19.073
29.10.2023	19.004	19.098
03.12.2023	**19.294**	**24.844**

Selbst bei etwas konservativerer Schätzung auch unter Einbeziehung der Einschränkungen der Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen eine ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Besucher anzieht, als die sonntägliche Ladenöffnung. Der nach § 6 Abs. 1 LÖG notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen, welche ihrerseits Hauptanziehungspunkt für die Besucher sein müssen, ist somit gegeben.

3. Weitere Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es existieren zurzeit ca. 23 Leerstände im Citybereich in Leverkusen-Wiesdor.f Dadurch ist für diesen Stadtteil der verkaufsoffene Sonntag auch relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Schließlich ist gerade im Stadtteil Wiesdorf die Belebung der Innenstadt durch diese Termine hervorzuheben, da die City an Sonn- und Feiertagen ansonsten fast menschenleer ist. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf§ 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG **NRW.**

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, mir spätestens bis zum

09.07.2024

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Die entsprechenden Konzepte aller o.g. Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage sowie die Veranstaltungspläne habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Anlage V

Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland • Altenberger-Dom-Slr. 200 51467 Bergisch Gladbach

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Verkehr
Herr Schmidt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Bergisch Gladbach, 13.06.2024
Ihnen schreibt Herr Instenberg
Unser Zeichen: 0038/24 In/Kr/02
Telefon O 22 02/93 59 424
E-Mail instenberg@hv-nrw.de

Per E-Mail Michael.schmidt@stadt.leverkusen.de

Anhörung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW
verkaufsoffene Sonntage 2025 Leverkusen-Wiesdorf
Ihr **Zeichen 361-68-26-sch**

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon O 22 02/93 59 0
Telefax O 22 02/93 59 479

www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Diri< Wittmer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 04.06.2024.

Diesseits bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung der dort vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Wiesdorf im Zusammenhang mit den jeweiligen Festen.

Die Feste sind als langjährige Traditionsveranstaltung unseres Erachtens auch geeignet, ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW zu begründen.

Wir begrüßen dabei insbesondere, dass der Einzelhandel durch die beabsichtigte Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage entsprechend gestärkt werden soll und dort als Annex zu den Veranstaltungen die Attraktivität der Veranstaltungen durch entsprechende Verkaufsöffnung gesteigert werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Instenberg
Assessor

Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln I Ges chäftsstelle Oberberg
Poslfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen I Ihre Nachricht vom
361-68-26-sch 1 **04.06.2024**

Unser Zeichen I Ansprechpartner
mat I Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
19. Juni 2024

Anhörung Verkaufsoffene Sonntag in 2025 - Leverkusen-Wiesdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich den gestellten Antrag, um vier verkaufsoffene Sonntag 2025 zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführ.t Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse , sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Dlgltalislerung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW'.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 04.06.2024 wird auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) einzeln in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Die Gründe Nr. 2 - 4 sollten ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018(4 8 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 8 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)). So verlangt die Rechtsprechung konkrete Angaben zu Charakter (Programm) und Größe (Besucherzahlen). In dem

Antrag wird dargelegt, dass die Veranstaltung in ihrer öffentlichen Wirkung eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anzieht und damit im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Belege zu Leerständen, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes tragen auch dazu bei, eine Ladenöffnung zuzulassen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist. Dem Antrag stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.
Katarina Matesic
Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg

Anlage V

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Schmidt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten 2025 in Leverkusen (Opladen, Schlebusch und Wiesdorf) nehmen wir wie folgt Stellung:
Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.
Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:
,,Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten(§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach§§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne **des§ 8** Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn . 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird".
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020- 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.
Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021- 4 B 1857/21.NE-, Rn. 16, juris.
Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.
Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.
„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).
Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Park flächen . Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln."
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020- 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24- 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:
„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 -1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>)."
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.
Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.
Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021-4 B 1857/21.NE-, Rn. 39, juris.
In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.
,,Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom" anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.
Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 -1 BvR 2857/07 u. a. -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 - 4 B 517/19.NE -, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 - 8 CN 2.14 - , BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.
Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenden Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.
b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein."
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/ 19.NE -, Rn. 63 - 66, juris
Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:
,,Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben."
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3/19 -, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.
Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der
Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.
Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Verordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 - 4 B 1331/20.NE - , Rn. 4, juris .
Um sich über die prägende Wirkung der Veranstaltung zu vergewissern, kann sich der Verordnungsgeber nicht auf ungeprüfte Angaben der Veranstalter verlassen. Vielmehr muss sich eine solche Prognosen auf hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lassen.
Auf der Grundlage dieser rechtlichen Maßstäbe ergibt sich folgendes:
Dem Anhörungsschreiben für Schlehbusch und Opladen waren keine Informationen beigefügt, welche Verkaufsstätten öffnen dürfen. Deshalb kann zu der erforderlichen räumlichen Nähe nicht Stellung genommen werden.
Soweit es um die Öffnungen in Wiesdorf geht, ist der Vergleich der Besucherzahlen nicht aussagekräftig. So ist überhaupt nicht erkennbar, welcher Zeitraum mit den Zählungen „vor 13 Uhr" und „nach 13 Uhr" erfasst ist. Deshalb ist nicht erkennbar, ob hier dieselben Zeiträume erfasst sind, in dem auch die Verkaufsstätten geöffnet sein dürfen.
Für den Christkindchen Markt fehlt es an einer aussagekräftigen Prognose.
Bei den übrigen Tagen ist durchaus zweifelhaft, ob hier eine prägende Wirkung der Veranstaltungen gegeben war. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Geschäftsstelle Köln
Hans - Böckler-Plat z 9
50672 Köln
Tel.: 0221-48558443
Mobil: 01601563861
Fax: 0221-48558309
britta.munkler@verdi.de